



## Allgemeine Informationen über die Stoffstrombilanz

### 1. Was verstehe ich unter „Stoffstrombilanz“?

Die Stoffstrombilanz dokumentiert die Nährstoffzufuhren und –abfuhren von Stickstoff und Phosphor auf einem landwirtschaftlichen Betrieb. Sie fungiert als Mittel, um Nährstoffflüsse transparenter zu gestalten und um, Nährstoffüberschüsse, sowie potenzielle Quellen zu erkennen. Zusätzlich soll ein nachhaltiger Umgang mit dem Nährstoff Phosphat ermöglicht werden, da dieser als begrenzter Rohstoff in der Erschließung kontinuierlich steigenden Kosten unterliegt. Die Stoffstrombilanz soll auch den Abgleich von Nährstoffsalden unterschiedlicher Betriebe ermöglichen. Somit ist sie ein geeignetes Mittel, um landwirtschaftliche Betriebe für eine bedarfsgerechte Nährstoffzufuhr zu sensibilisieren.

### 2. Hintergrund

Die Stoffstrombilanz entstand mit der Novellierung des Düngerechtes. Hintergrund dieser Novellierung sind politische Gründe. Deutschland unterlag regional zu hohen Nitratgehalten in Gewässern, woraufhin diese von der EU aufgrund mangelhafter Umsetzung der Nitratrichtlinie verklagt wurde. Dies hatte die Novellierung des Düngerechtes zur Folge. Dazu gehört auch die seit dem 01 Januar 2018 gültige Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb (Stoffstrombilanzverordnung) und betriebliche Stoffstrombilanz. Mit dieser soll innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes der nachhaltige und ressourceneffiziente Umgang mit Nährstoffen sichergestellt werden, damit Nährstoffverluste in die Umwelt vermieden werden. Diese führen auf allen Stufen der landwirtschaftlichen Erzeugung zu einer Belastung der Gewässer, der Atmosphäre und Ökosystemen, insbesondere in Form von Ammoniak, Nitrat und Lachgas. In Rheinland Pfalz sind besonders die Regionen mit intensiver Tierhaltung, Biogasanlagen, viel Gemüse- und Weinbau, sowie Sonderkulturen und mit geringen Niederschlägen gekennzeichnete Gebiete, betroffen.

### 3. Wie dokumentiere ich die Nährstoffzufuhr und –abfuhr?

Der Vergleich von Nährstoffzufuhren und Nährstoffabfuhren von Stickstoff und Phosphor geschieht auf Betriebsebene. Dabei wird der Betrieb als Bilanzraum betrachtet. Es werden alle zugeführten Nährstoffe aus eigenen tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen, Futtermitteln, Tieren, Düngemitteln, Saat- und Pflanzgut und die N-Bindung von Leguminosen dokumentiert. Durch die Abgabe von tierischen und pflanzlichen Produkten, Grobfutter, Gärresten, Dünger und Tieren werden alle abgeführten Nährstoffe erfasst. Jedoch bleiben innerbetrieblich erzeugte Nährstoffflüsse, wie die Verfütterung im Betrieb erzeugter Futtermittel und der Einsatz von im Betrieb anfallender Wirtschaftsdünger unberücksichtigt. Die Nährstoffmengen erfasse ich auf Basis von wissenschaftlich anerkannten Messmethoden und nutze somit eigene Analysewerte. Falls diese nicht vorliegen können Daten der Landesbehörden verwendet werden. Werte von Belegen, Lieferscheinen und Rechnungen können auch genutzt werden. Die Dokumentation der Nährstoffzufuhren und -abfuhren kann ich in der Excel-Anwendung „SSB-RLP Vers. 1.9“ des DLR R-N-H vornehmen. Diese finde ich unter folgendem Link:

<https://www.düngeberatung.rlp.de/Duengung/Ackerbau-und-Gruenland/Ackerbau-und-Gruenland>

### 4. Wie wird die Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr bewertet?

Für die erfassten Nährstoffmengen gibt es eine Obergrenze, die auch als Saldo bezeichnet wird. Der Saldo berechnet sich aus „Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr“. Bisher wird der Phosphatsaldo nicht bewertet. Für den Stickstoffsaldo gibt es zwei unterschiedliche Bewertungsansätze:

Herausgegeben von:

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Internet: //www.dlr.rlp.de

Rüdesheimer Str. 60-68  
E-Mail: DLR-RNH@dlr.rlp.de

55545 Bad Kreuznach

Tel.: (0671) 820

Ich kann mich zwischen einer Obergrenze von 175 kg N/ha und einem betriebsindividuellen Saldo entscheiden.

## 5. Überschreitung der Salden:

Bei einer Überschreitung der Stickstoffsalden besteht eine Teilnahmepflicht an einer Beratung. Für das Land Rheinland-Pfalz ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum dafür zuständig. Die Beratung muss innerhalb 6 Monate nach Feststellung wahrgenommen werden und ist 2 Monate nach Teilnahme nachzuweisen.

## 6. Gibt es eine Aufzeichnungspflicht?

Ja, es gibt eine Aufzeichnungspflicht. Der Bezugszeitraum, in dem dokumentiert wird, umfasst drei Jahre. Als Bezugsjahr kann ich das Kalender- oder Wirtschaftsjahr wählen. Die Dokumentation geschieht drei Monate nach Zu- und Abfuhr aller Produkte. Nach Ablauf eines Bezugsjahres muss ich spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate meinen Saldo ermitteln. Sobald drei Bezugsjahre erfolgten, ist ein dreijähriges Mittel zu bilden. Die Dokumentation wird sieben Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorgewiesen. Momentan ist die Stoffstrombilanz nicht CC-relevant.

Außerdem ist es möglich den Bezugszeitraum nach einer dreijährigen Stoffstrombilanz zu ändern. Beispielsweise von „2022, 2023, 2024“ zu 2022/2023, 2023/2024, 2024/2025“.

## 7. Welche Betriebe sind stoffstrombilanzpflichtig?

Stoffstrombilanzpflichtig nach der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 sind

- 1) Betriebe mit **mehr als 50 GV/Betrieb oder mit mehr als 20 ha** landwirtschaftlicher Nutzfläche.
- 2) Betriebe, die einen **Schwellenwert aus Punkt 1) unterschreiten und im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger mit mehr als 750 kg Gesamt-N von außerhalb** beziehen.
- 3) Betriebe mit einer **Biogasanlage, die mit einem Betrieb aus Punkt 1) und 2) in einem funktionalen Zusammenhang** stehen, wenn der Betrieb **Wirtschaftsdünger mit mehr als 750 kg Gesamt-N im jeweiligen Bezugsjahr aus diesem Betrieb oder von außerhalb** bezieht.

Aktualisiert im November 2022, gez. Ann-Christin Alzer, Abteilung Agrarwirtschaft am DLR R-N-H, Bad Kreuznach